

Sonderdruck aus:

Mitteilungen aus der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung

IAB

Forschungsprojekte des Instituts für
Bildungsforschung in der Max-Planck-Gesellschaft

August 1969

9

Mitteilungen aus der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (MittAB)

Die MittAB verstehen sich als Forum der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung. Es werden Arbeiten aus all den Wissenschaftsdisziplinen veröffentlicht, die sich mit den Themen Arbeit, Arbeitsmarkt, Beruf und Qualifikation befassen. Die Veröffentlichungen in dieser Zeitschrift sollen methodisch, theoretisch und insbesondere auch empirisch zum Erkenntnisgewinn sowie zur Beratung von Öffentlichkeit und Politik beitragen. Etwa einmal jährlich erscheint ein „Schwerpunktheft“, bei dem Herausgeber und Redaktion zu einem ausgewählten Themenbereich gezielt Beiträge akquirieren.

Hinweise für Autorinnen und Autoren

Das Manuskript ist in dreifacher Ausfertigung an die federführende Herausgeberin
Frau Prof. Jutta Allmendinger, Ph. D.
Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung
90478 Nürnberg, Regensburger Straße 104
zu senden.

Die Manuskripte können in deutscher oder englischer Sprache eingereicht werden, sie werden durch mindestens zwei Referees begutachtet und dürfen nicht bereits an anderer Stelle veröffentlicht oder zur Veröffentlichung vorgesehen sein.

Autorenhinweise und Angaben zur formalen Gestaltung der Manuskripte können im Internet abgerufen werden unter http://doku.iab.de/mittab/hinweise_mittab.pdf. Im IAB kann ein entsprechendes Merkblatt angefordert werden (Tel.: 09 11/1 79 30 23, Fax: 09 11/1 79 59 99; E-Mail: ursula.wagner@iab.de).

Herausgeber

Jutta Allmendinger, Ph. D., Direktorin des IAB, Professorin für Soziologie, München (federführende Herausgeberin)
Dr. Friedrich Buttler, Professor, International Labour Office, Regionaldirektor für Europa und Zentralasien, Genf, ehem. Direktor des IAB
Dr. Wolfgang Franz, Professor für Volkswirtschaftslehre, Mannheim
Dr. Knut Gerlach, Professor für Politische Wirtschaftslehre und Arbeitsökonomie, Hannover
Florian Gerster, Vorstandsvorsitzender der Bundesanstalt für Arbeit
Dr. Christof Helberger, Professor für Volkswirtschaftslehre, TU Berlin
Dr. Reinhard Hujer, Professor für Statistik und Ökonometrie (Empirische Wirtschaftsforschung), Frankfurt/M.
Dr. Gerhard Kleinhenz, Professor für Volkswirtschaftslehre, Passau
Bernhard Jagoda, Präsident a.D. der Bundesanstalt für Arbeit
Dr. Dieter Sadowski, Professor für Betriebswirtschaftslehre, Trier

Begründer und frühere Mitherausgeber

Prof. Dr. Dieter Mertens, Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Karl Martin Bolte, Dr. Hans Büttner, Prof. Dr. Dr. Theodor Ellinger, Heinrich Franke, Prof. Dr. Harald Gerfin, Prof. Dr. Hans Kettner, Prof. Dr. Karl-August Schäffer, Dr. h.c. Josef Stingl

Redaktion

Ulrike Kress, Gerd Peters, Ursula Wagner, in: Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesanstalt für Arbeit (IAB),
90478 Nürnberg, Regensburger Str. 104, Telefon (09 11) 1 79 30 19, E-Mail: ulrike.kress@iab.de; (09 11) 1 79 30 16,
E-Mail: gerd.peters@iab.de; (09 11) 1 79 30 23, E-Mail: ursula.wagner@iab.de; Telefax (09 11) 1 79 59 99.

Rechte

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Redaktion und unter genauer Quellenangabe gestattet. Es ist ohne ausdrückliche Genehmigung des Verlages nicht gestattet, fotografische Vervielfältigungen, Mikrofilme, Mikrofotos u.ä. von den Zeitschriftenheften, von einzelnen Beiträgen oder von Teilen daraus herzustellen.

Herstellung

Satz und Druck: Tümmels Buchdruckerei und Verlag GmbH, Gundelfinger Straße 20, 90451 Nürnberg

Verlag

W. Kohlhammer GmbH, Postanschrift: 70549 Stuttgart; Lieferanschrift: Heißbrühlstraße 69, 70565 Stuttgart; Telefon 07 11/78 63-0;
Telefax 07 11/78 63-84 30; E-Mail: waltraud.metzger@kohlhammer.de, Postscheckkonto Stuttgart 163 30.
Girokonto Städtische Girokasse Stuttgart 2 022 309.
ISSN 0340-3254

Bezugsbedingungen

Die „Mitteilungen aus der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung“ erscheinen viermal jährlich. Bezugspreis: Jahresabonnement 52,- € inklusive Versandkosten: Einzelheft 14,- € zuzüglich Versandkosten. Für Studenten, Wehr- und Ersatzdienstleistende wird der Preis um 20 % ermäßigt. Bestellungen durch den Buchhandel oder direkt beim Verlag. Abbestellungen sind nur bis 3 Monate vor Jahresende möglich.

Zitierweise:

MittAB = „Mitteilungen aus der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung“ (ab 1970)
Mitt(IAB) = „Mitteilungen“ (1968 und 1969)
In den Jahren 1968 und 1969 erschienen die „Mitteilungen aus der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung“ unter dem Titel „Mitteilungen“, herausgegeben vom Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesanstalt für Arbeit.

Internet: <http://www.iab.de>

Forschungsprojekte des Instituts für Bildungsforschung in der Max-Planck-Gesellschaft*

Die folgende Aufstellung umfaßt die im Institut für Bildungsforschung laufenden Projekte und Einzelarbeiten, die sowohl das Gebiet der Bildungsforschung als auch das der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung betreffen.

1. *Projekt*: Arbeitswirtschaftliche Probleme einer aktiven Bildungspolitik. Mitarbeiter: W. Armbruster, H. J. Bodenhöfer, D. Härtung, R. Nuthmann, W. D. Winterhager. Zwischenbericht für Ende 1969 geplant.
 - a) Empirische Teilstudie: Politologen im Beruf. Bericht September 1969. Für einen Teilbereich Wiederholungserhebungen geplant.
 - b) Arbeitskräftebedarfsprognosen zu Zwecken der Bildungsplanung (W. Armbruster, Diss.) Abschluß September 1969.
 - c) Zweite empirische Teilstudie: Rekrutierung von Hochschulabsolventen; in Vorbereitung.
2. *Projekt*: Berufsvorbereitung und berufliche Autonomie. Mitarbeiter: W. Lempert, U. Bamberg, R. Nave-Herz, D. Oesterreich, U. Schumm-Garling, W. Thomssen, W. Voelmy, G. Stütz. Abschluß 1969.
3. B. Dieckmann: Die Merkmalskataloge, Erhebungs- und Auswertungsverfahren der Erwerbsstatistik in der Bundesrepublik und in den Vereinigten Staaten. Ein Beitrag zur Diskussion der Reform der Erwerbsstatistik in der Bundesrepublik aus dem Blickwinkel der Bildungsplanung (Arbeitsplan).
4. E. *Schmitz*: Finanzierung und Organisation beruflicher Fortbildung. Mobilitätstheoretische und bildungsökonomische Konsequenzen des technischen Fortschritts, Abschluß Ende 1969.
5. A. *Hegelheimer*: Zukunftsorientierte Bildungs- und Arbeitskräfteforschung. Bildungsökonomische Ansätze — Probleme — Lösungsversuche. Zur Veröffentlichung vorgesehen in: Futurum. Zeitschrift für Zukunftsforschung, Bd. II, H. 2, Sommer 1969.

Grundlagen einer koordinierten Arbeitskräftebedarfs- und Bildungsplanung. Zur Veröffentlichung vorgesehen in: Handbuch der Rationalisierung, 1969.

Die Auswirkungen des technischen Fortschritts auf den qualitativen Arbeitskräftebedarf. Ein Beitrag zur Bildungs- und Arbeitsökonomie. Geplante Habilitationsarbeit, von der Deutschen Forschungsgemeinschaft gefördert; voraussichtlicher Abschluß: 1971.

6. O. *Steiger*: Die schwedische Arbeitsmarkt- und Bildungspolitik, seit Juli 1969.

Wolfgang Armbruster

Bundesinstitut für Berufsbildungsforschung

Das vom Deutschen Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates verabschiedete Berufsbildungsgesetz sieht die Gründung eines Bundesinstituts für Berufsbildungsforschung vor. Das Institut soll seinen Sitz in Berlin haben. Die jährlichen Aufwendungen werden rund 5 Millionen DM betragen (Drucksache V/4320).

Die folgende Dokumentation enthält die die Berufsbildungsforschung betreffenden Paragraphen des Gesetzes sowie die entsprechenden Ausführungen im Schriftlichen Bericht des Bundestags-Ausschusses für Arbeit (Drucksache V/4260).

1. Wortlaut des Fünften Teiles des Berufsbildungsgesetzes

§ 60 Bundesinstitut für

Berufsbildungsforschung

- (1) Für die Berufsbildungsforschung wird ein Institut als bundesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts errichtet.
- (2) Das Institut hat durch Forschung die Berufsbildung zu fördern. Seine Aufgabe ist es insbesondere,
 1. die Grundlagen der Berufsbildung zu klären,
 2. Inhalte und Ziele der Berufsbildung zu ermitteln,
 3. die Anpassung der Berufsbildung an die technische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung vorzubereiten.
- (3) Das Institut hat die Gegebenheiten und Erfordernisse der Berufsbildung ständig zu beobachten, zu untersuchen und auszuwerten. Die Forschungsergebnisse und sonstige einschlägige Unterlagen sind zu sammeln. Die wesentlichen Ergebnisse der Berufsbildungsforschung sind zu veröffentlichen.

* Postanschrift des Instituts: 1 Berlin 31, Blissestraße 2

(4) Im Rahmen der Aufgaben nach Absatz 2 soll das Institut auch den berufsbildenden Fernunterricht untersuchen und Vorschläge für seine Weiterentwicklung und Ausgestaltung machen. Berufsbildende Fernunterrichtslehrgänge sind auf Antrag der Fernunterrichtsinstitute darauf zu überprüfen, ob sie nach Inhalt, Umfang und Ziel sowie nach pädagogischer und fachlicher Betreuung der Lehrgangsteilnehmer, den Vertragsbedingungen und der für den Fernunterrichtslehrgang betriebenen Werbung mit den Zielen der beruflichen Bildung im Sinne dieses Gesetzes übereinstimmen und für das Erreichen des Lehrgangsabschlusses geeignet sind. Das Ergebnis der Überprüfung kann bestätigt werden; die Bestätigung ist zu widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. Der Widerruf ist bekanntzumachen. Der Hauptausschuß erläßt Richtlinien für die Überprüfung.

(5) Das Institut soll mit anderen Einrichtungen und Stellen, die Forschung auf dem Gebiete der Berufsbildung betreiben, mit den Einrichtungen der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung, der allgemeinen Bildungsforschung sowie der wirtschaftswissenschaftlichen, technischen und sozialwissenschaftlichen Forschung eng zusammenarbeiten.

§ 61 Mitgliedschaft

Mitglieder des Instituts sind der Bundesverband der Deutschen Industrie, die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, die Bundesvereinigung der Fachverbände des Deutschen Handwerks, die Deutsche Angestelltengewerkschaft, der Deutsche Gewerkschaftsbund, der Deutsche Handwerkskammertag, der Deutsche Industrie- und Handelstag und der Bund, vertreten durch den Bundesminister für Wirtschaft und den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

§ 62 Organe

Die Organe des Instituts sind

1. der Hauptausschuß,
2. der Präsident.

§ 63 Hauptausschuß

(1) Der Hauptausschuß besteht aus den Vertretern der Mitglieder. Der Bundesverband der Deutschen Industrie, die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, die Bundesvereinigung der Fachverbände des Deutschen Handwerks, die Deutsche Angestelltengewerkschaft, der Deutsche Handwerkskammertag und der Deutsche Industrie- und Handelstag entsenden je einen Vertreter, der Deutsche Gewerkschaftsbund vier Vertreter und der Bund zwei Vertreter in den Hauptausschuß.

(2) Der Hauptausschuß wählt aus seiner Mitte für die Dauer eines Jahres einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(3) Die Tätigkeit im Hauptausschuß ist ehrenamtlich.

(4) Der Hauptausschuß wird von dem Vorsitzenden einberufen. Er ist einzuberufen, wenn es ein Viertel der Vertreter der Mitglieder verlangt.

(5) Der Hauptausschuß ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel der Vertreter der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse über das Forschungsprogramm, den Haushaltsplan, die Satzung und ihre Änderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Vertreter der Mitglieder. Beschlüsse nach Satz 2 sind nur wirksam, wenn der Gegenstand bei der Einberufung des Hauptausschusses mitgeteilt worden ist.

§ 64 Aufgaben des Hauptausschusses

(1) Der Hauptausschuß hat über alle Angelegenheiten des Instituts zu beschließen, soweit sie nicht vom Präsidenten wahrzunehmen sind. Er hat insbesondere den Haushalt, vorbehaltlich der Beschlüsse über den Bundeshaushalt, und das Forschungsprogramm zu beschließen.

(2) Das Forschungsprogramm bedarf der Genehmigung der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung und für Wirtschaft.

§ 65 Präsident

(1) Der Präsident hat das Forschungsprogramm durchzuführen und das Institut zu verwalten. Er vertritt das Institut gerichtlich und außergerichtlich. Soweit eine Vertretung durch den Präsidenten nicht möglich ist, wird es durch den Vorsitzenden des Hauptausschusses vertreten.

(2) Der Präsident übt seine Tätigkeit hauptberuflich aus. Er wird vom Hauptausschuß vorgeschlagen und von den Bundesministern für Wirtschaft und für Arbeit und Sozialordnung bestellt.

§ 66 Fachausschüsse

Der Präsident kann sich nach näherer Bestimmung der Satzung bei der Durchführung des Forschungsprogramms einzelner Fachausschüsse bedienen. Den Fachausschüssen sollen sachverständige Vertreter der betroffenen Fachverbände und der Gewerkschaften in gleicher Zahl sowie der Lehrer an berufsbildenden Schulen angehören.

§ 67 Satzung

(1) Der Hauptausschuß beschließt die Satzung, die der Genehmigung der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung und für Wirtschaft bedarf. Wird die Genehmigung der Satzung versagt, so hat der Hauptausschuß in der von den Bundesministern für Arbeit und Sozialordnung und für Wirtschaft gesetzten Frist eine neue Satzung zu

beschließen. Kommt kein Beschluß zustande oder wird auch die neue Satzung nicht genehmigt, so können die Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung und für Wirtschaft die Satzung erlassen. Für Änderungen der Satzung gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend.

(2) Die Satzung muß Bestimmungen enthalten über

1. den Sitz des Instituts,
2. die Aufgaben des Hauptausschusses und die Art seiner Beschlußfassung,
3. die Wahl des Präsidenten, seine Aufgaben sowie seine Entlastung,
4. die Einberufung des Hauptausschusses,
5. die Bildung von Fachausschüssen,
6. die Aufstellung des Haushaltsplans,
7. die Änderung der Satzung,
8. die Art der Bekanntmachungen des Instituts.

§ 68 Finanzierung, Haushalts- und Wirtschaftsführung

(1) Das Institut erhebt keine Mitgliederbeiträge.

(2) Zur Errichtung des Instituts und zur Durchführung der Aufgaben des Instituts stellt der Bund Mittel im Rahmen seines Haushaltsplans zur Verfügung. Die Höhe der Zuschüsse regelt das Haushaltsgesetz.

(3) Das Institut hat den Haushaltsplan rechtzeitig vor Einreichung der Voranschläge zum Bundeshaushalt den Bundesministern für Wirtschaft und für Arbeit und Sozialordnung zur Genehmigung vorzulegen. Die Entscheidung erstreckt sich auch auf die Zweckmäßigkeit der Ansätze. Die Genehmigung ist auch für über- und außerplanmäßige Ausgaben erforderlich.

(4) Auf die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans, die Zahlungen, die Buchführung, die Rechnungslegung und die Rechnungsprüfung des Instituts sind die für den Bund jeweils geltenden Vorschriften anzuwenden.

§ 69 Personal

(1) Die Aufgaben des Instituts werden von Beamten wahrgenommen und von Dienstkräften, die als Angestellte oder Arbeiter beschäftigt sind. Das Institut ist Dienstherr im Sinne des § 121 des Beamtenrechtsrahmengesetzes. Die Beamten des Instituts sind mittelbare Bundesbeamte.

(2) Die Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung und für Wirtschaft ernennen die Beamten des Instituts. Sie können ihre Befugnisse auf den Präsidenten übertragen.

(3) Oberste Dienstbehörde für die Beamten des Instituts sind die Bundesminister für Arbeit und

Sozialordnung und für Wirtschaft. Sie können ihre Befugnisse auf den Präsidenten übertragen. § 187 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes und § 129 Abs. 1 der Bundesdisziplinarordnung bleiben unberührt.

(4) Auf die Angestellten und Arbeiter des Instituts sind die für Arbeitnehmer des Bundes geltenden tarifrechtlichen Regelungen anzuwenden; Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung und für Wirtschaft. Arbeitsverträge mit Angestellten des Instituts, die eine Vergütung nach der Vergütungsgruppe II b der Vergütungsordnung zum Bundes-Angestellentarifvertrag oder eine höhere Vergütung erhalten sollen, bedürfen der Zustimmung der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung und für Wirtschaft.

§ 70 Aufsicht

Die Bundesminister für Wirtschaft und für Arbeit und Sozialordnung führen die Aufsicht über das Institut. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, alle Anordnungen zu treffen, um die Tätigkeit des Instituts mit Gesetz und Satzung in Einklang zu halten.

§ 71 Anhörung

Beauftragte der beteiligten Bundesministerien sind berechtigt, an den Sitzungen des Hauptausschusses und der Fachausschüsse des Instituts teilzunehmen. Sie sind jederzeit zu hören. Beauftragte der beteiligten Landesministerien können zu den Sitzungen des Hauptausschusses und der Fachausschüsse hinzugezogen werden.

§ 72 Auskunftspflicht

(1) Den Beauftragten des Instituts sind auf Verlangen die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die dafür notwendigen Unterlagen vorzulegen und Besichtigungen der Betriebsräume, der Betriebseinrichtungen und der Ausbildungsplätze zu gestatten.

(2) Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 52 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Strafprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(3) Die Auskunft ist wahrheitsgemäß, vollständig, fristgemäß und, soweit nichts anderes bestimmt ist, unentgeltlich zu geben.

(4) Hat das Institut Erhebungsvordrucke vorgesehen, so sind die Auskünfte auf diesen Erhebungsvordrucken zu erteilen. Die Richtigkeit der Angaben ist durch Unterschrift zu bestätigen, soweit es im Erhebungsvordruck vorgesehen ist.

(5) Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse, die für Erhebungen und Untersuchungen des Instituts gemacht werden, sind, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, vom Institut geheim zu halten. §§ 175, 179, 188 Abs. 1 und § 189 der Reichsabgabenordnung über Beistands- und Anzeigepflichten gegenüber den Finanzämtern gelten insoweit nicht für das Institut. Veröffentlichungen von Ergebnissen auf Grund von Erhebungen und Untersuchungen des Instituts dürfen keine Einzelangaben enthalten. Eine Zusammenfassung von Angaben mehrerer Auskunftspflichtiger ist keine Einzelangabe im Sinne dieses Absatzes.

§113 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. September 1969 in Kraft.

2. Aus dem Schriftlichen Bericht des Bundestags-Ausschusses für Arbeit vom 4. Juni 1969 (Drucksache V/4260)

Allgemeines

... Der Entwurf regelt auch die Berufsbildungsforschung. Die Sachverständigenanhörung und die zwischenzeitliche Fachdiskussion haben die Notwendigkeit eines zentralen Forschungsinstituts ergeben. Das im Entwurf vorgesehene Bundesinstitut für Berufsbildungsforschung hat Grundlagenforschung und angewandte Forschung zu betreiben, um insbesondere die Grundlagen der Berufsbildung zu klären, ihre Inhalte und Ziele zu entwickeln, Berufsbildungsprognosen zu erstellen und die Anpassung an die technische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung vorzubereiten. Im Interesse der umfassenden gesellschaftspolitischen Aufgabenstellung und der notwendigen interdisziplinären Koordinierung der Zusammenarbeit soll das Institut mit anderen Einrichtungen der Berufsbildungsforschung, der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung, der allgemeinen Bildungsforschung und der wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Forschung engen Kontakt halten. Der Ausschuß hat die Rechtsform einer Körperschaft öffentlichen Rechts auf Selbstverwaltungsbasis gewählt, nicht zuletzt, um die Bedeutung des Instituts zu unterstreichen, welches unter sachverständigem Mitwirken der Beteiligten durch Grundlagen- und Zweckforschung Bildungsplanungsentscheidungen vorzubereiten hat.

Zum Fünften Teil: Berufsbildungsforschung

Der sich beschleunigende Wandel in Technik, Wirtschaft und Gesellschaft macht eine ständige Entwicklung und Anpassung des Bildungswesens, insbesondere der beruflichen Bildung, an neue Bedingungen erforderlich. Diese Prozesse müssen erkannt und mit den Mitteln der Berufsbildungspolitik gesteuert werden. Vorbedingungen sind

eine umfassende Information und Dokumentation, die wissenschaftliche Analyse und die bildungsplanerische Prognose. Sie liefern Grundlagen für zukunftsorientierte Entscheidungen im Bereich der beruflichen Bildung. Bildung und Beruf sind zwar schon Gegenstand wissenschaftlicher Betrachtung und Forschung. Erst seit einigen Jahren hat sich aber die vorwiegend empirisch begründete Erforschung dieser Erscheinungen unter der Bezeichnung Berufsbildungsforschung durchgesetzt. Die Berufsbildungsforschung ist inzwischen ein differenzierter Forschungsbereich geworden, der sich für die Gestaltung der Berufsbildung als unerlässlich erweist.

Zu § 60 (Bundesinstitut für Berufsbildungsforschung)

In Auswertung der Fachdiskussion, die insbesondere auch in der vom Ausschuß durchgeführten Sachverständigenanhörung geführt wurde, hat der Ausschuß die Errichtung eines Bundesinstituts für Berufsbildungsforschung beschlossen. Er hat die Rechtsform einer bundesunmittelbaren Körperschaft des öffentlichen Rechts gewählt. Körperschaften des öffentlichen Rechts sind nach allgemeiner Auffassung in der Verwaltungsrechtslehre mitgliederschaftlich organisierte rechtsfähige Verbände öffentlichen Rechts, die staatliche Aufgaben mit hoheitlichen Mitteln unter staatlicher Aufsicht wahrnehmen.

Der Ausschuß hält diese Rechtsform für besonders geeignet, weil sie die typische Rechtsform ist, in der die unmittelbar beteiligten und betroffenen Interessenträger herangezogen werden können, um im Rahmen der staatlichen Rechtsordnungen ihre eigenen gemeinsamen und öffentlichen Angelegenheiten zu verwalten.

Aufgabe des Instituts ist die Erforschung der Sachverhalte des Bildungswesens, die direkt oder indirekt auf die Arbeitswelt, auf den Beruf und auf berufliche Tätigkeiten bezogen werden können. Insoweit hat das Institut unter anderem Zuarbeit für den Bundesausschuß für Berufsbildung zu leisten.

Die in Absatz 2 genannten Forschungsbereiche bezeichnen die Forschungsschwerpunkte, die sowohl Grundlagenforschung als auch angewandte und Zweckforschung einbeziehen. Dabei kommt den Untersuchungen zur materiellen Vorbereitung der im Entwurf vorgesehenen Rechtsverordnungen (z. B. Ausbildungsordnungen nach § 25) besondere und vorrangige Bedeutung zu. Die Berufsbildungspraxis soll in den Stand gesetzt werden, neue wissenschaftliche Erkenntnisse im Interesse der Wirtschaft und der Arbeitnehmerschaft zu nutzen.

Daneben darf die Grundlagenforschung nicht vernachlässigt werden. In diesem Sektor sind zahlreiche Grundsatzfragen wissenschaftlich zu untersuchen, die dringend einer Aufhellung bedürfen. Es sei nur auf die Untersuchungen der Berufsbil-

dungsinstitutionen, der an sie zu stellenden Anforderungen und der von ihnen ausgehenden Wirkungen, auf Fragen der Ausbildungsdauer, der beruflichen Erwachsenenbildung und auf Probleme der Bildungsökonomie (Kosten-Nutzen-Analysen) einschließlich der wichtigen Finanzierungsaspekte hingewiesen.

Absatz 3 verpflichtet das Institut zur Information und Dokumentation, wozu § 72 die Grundlagen schafft. Viele fundierte und aufschlußreiche Forschungsergebnisse sind in der Bildungspraxis nicht genügend bekannt, um nachhaltig zu wirken. Um diesem Mangel abzuwehren, ist das Institut verpflichtet, die wesentlichen Ergebnisse der Forschung zu veröffentlichen.

Absatz 4 befaßt sich mit Fragen des Fernunterrichts. Fernunterricht gewinnt bei der beruflichen Bildung eine zunehmende Bedeutung. Von den etwa 300 000 Teilnehmern am Fernunterricht in der Bundesrepublik Deutschland streben nach wissenschaftlichen Untersuchungen etwa 80 v. H. eine Steigerung der beruflichen Qualifikation an. Fernunterricht wird in der Bundesrepublik Deutschland ganz überwiegend von privaten Instituten erteilt, die kommerziell betrieben werden. Alle mit dem Fernunterricht befaßten Stellen einschließlich der Kultusministerkonferenz, auch die seriösen Fernunterrichtsinstitute selbst, sind einig, daß die Überprüfung von Fernunterrichtslehrgängen im Bereich der beruflichen Bildung eine im öffentlichen Interesse liegende Aufgabe ist. Sie sollte auf freiwilliger Grundlage von einer neutralen Stelle wahrgenommen werden. Soweit der Fernunterricht auf Prüfungen im Schulwesen vorbereitet, plant die Kultusministerkonferenz eine Zentralstelle für Fernunterricht. Für den Geltungsbereich des Entwurfs hält der Ausschuß es für zweckmäßig, dem Bundesinstitut für Berufsbildungsforschung die Aufgabe einer entsprechenden Stelle für berufsbildenden Fernunterricht zu übertragen. Das Bundesinstitut ist auch mit der Untersuchung, Weiterentwicklung und Ausgestaltung des Fernunterrichts beauftragt, zumal seine Aufgabe in diesem Bereich Folge des gesetzlichen Auftrags an das Institut ist, die Grundlagen der Berufsbildung zu klären und die Anpassung der Berufsbildung an die technische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung vorzubereiten.

Das Bundesinstitut soll prüfen, ob der einzelne Lehrgang nach Inhalt, Umfang und Ziel sowie nach pädagogischer und fachlicher Betreuung der Lehrgangsteilnehmer, den Vertragsbedingungen (insbesondere den Kündigungsbedingungen) und der für den Fernunterrichtslehrgang betriebenen Werbung (insbesondere einer etwaigen Werbung durch Provisionsvertreter) mit den Zielen der beruflichen Bildung im Sinne des Entwurfs übereinstimmt und für das Erreichen des Lehrgangabschlusses geeignet ist. Die Prüfung soll nur auf Antrag erfolgen. Das Ergebnis kann durch ein Gütezeichen bestätigt werden. Dadurch kann jeder Interessierte feststellen, ob ein Fernunterrichtslehrgang den im Entwurf gestellten Ansprüchen genügt. Das Institut soll nach Ansicht des Ausschusses darauf hinwirken, daß seine Entscheidungen der Öffentlichkeit bekannt werden.

Der Ausschuß für Arbeit erwartet, daß das Bundesinstitut auf dem Gebiet des Fernunterrichts eng mit der geplanten Zentralstelle für Fernunterricht der Länder zusammenarbeitet, damit eine einheitliche Entscheidungspraxis erreicht wird. Den in Absatz 5 aufgestellten Grundsatz ständiger Zusammenarbeit hält der Ausschuß für eine Grundbedingung wirksamer Berufsbildungsforschung. Das Institut wird sich besonders um eine Zusammenarbeit und Arbeitsteilung der zahlreichen Forschungseinrichtungen zu bemühen haben, weil Institutionen verschiedenster Trägerschaft und Größe sich mit Problemen der Berufsbildung und des angrenzenden Bereichs der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung sowie der anderen in Absatz 5 genannten verwandten Forschungsgebiete befassen.

Zu § 72 (Auskunftspflicht)

Das Institut ist für seine Forschungstätigkeit auf die Mitarbeit der Berufsbildungspraxis angewiesen, wenn die Forschungsergebnisse den Anforderungen von Wirtschaft und Gesellschaft entsprechen sollen. Das gilt in besonderem Maße für die angewandte Forschung, mit deren Hilfe Sachverhalte der Praxis aufgeklärt werden sollen. Die notwendigen Sicherungen gegen eine Verletzung der Geheimhaltungspflicht sind